

**ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER
DES PRIESTERRATES
IN DEN DIÖZESANSYNODALRAT
(WO PR DSR)**

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Priesterrates.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Priesterrates mit Ausnahme der vom Ordensrat gewählten Vertreter.

§ 2 Wahl

- (1) In den Diözesansynodalrat sind zwei Vertreter des Priesterrates zu wählen.
- (2) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder beider noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Priesterrat gewählter Vertreter vorzeitig aus dem Priesterrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Priesterrates nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.